ÖVE-E 2/1953

Entwurf

österreichischer Vorschriften über

Elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen

DK 621.31.004.2(436)

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I., Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. November 1953

Nachdruck verboten
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I., Eschenbachgasse 9

Copyright ÖVE

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 6 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 44.450/I-6/53 vom 14. Oktober 1953 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 6 lautet wie folgt:

IV.

Die Vorschriften **VDE 0108/XII.** 40 „Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel" werden außer Kraft gesetzt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über die Ausführung elektrischer Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen, **ÖVE-E 2/1953**" am 1. 11. 1953 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind. Geltungsbeginn und Übergangsfrist sind durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt. Wo in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten außer Kraft gesetzten VDE-Bestimmungen Bezug genommen wird, ist vom 1. Jänner 1954 angefangen der neue Entwurf anzuwenden.

Copyright ÖVE

Nachdruck verboten
Copyright by Elektrotechnischer Verein, Wien, I., Eschenbachgasse 9

Copyright OVE

Printed in Austria

Druck: Alois Mally & Co., Wien V

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1 ... § 3	Allgemeines	7
§ 4 ... § 13	Gemeinsame Bestimmungen	7
§ 14 ... § 19	Sonderbestimmungen für Theater und Versammlungsräume mit großem Anschlußwert oder Dekorationsaufwand	17
§ 20 ... § 23	Sonderbestimmungen für Lichtspieltheater	23
§ 24 ... § 25	Sonderbestimmungen für Waren und Geschäftshäuser	25
§ 26	Sonderbestimmungen für Messen, Ausstellungen, Modeschauen, Basare u. dgl., die in eigenen hiefür bestimmten Gebäuden oder vorübergehend, z. B. in Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern, veranstaltet werden	26
§ 27	Sonderbestimmungen für Volksvergnügungsstätten mit festem Standort, z. B. Karusselle, Grottenbahnen, Achterbahnen, Autodrome u. dgl., sowie Schau- und Verkaufsbuden	27
§ 28	Sonderbestimmungen für zeitweilige Bauten mit wechselndem Standort, wie Wanderzirkusse, Volksvergnügungsstätten, Schau- und Verkaufsbuden (Wanderbetriebe)	29

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1

1.01 Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Jänner 1954 für die Errichtung von elektrischen Anlagen, die in den nachfolgenden Sonderbestimmungen näher angeführt sind, in Kraft.

1.02 Bei grundlegenden Abänderungen und Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nach dem 1. Jänner 1954 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften VDE 0108/XII. 40 befinden, daß den Erbauern dieser Anlagen die durch die Anwendung der vorliegenden Vorschriften bedingte Umstellung nicht mehr zugemutet werden kann, dürfen noch nach den bisherigen Vorschriften errichtet werden, wenn mit dem Bau bis spätestens 1. Juni 1954 begonnen wird und die Fertigstellung bis spätestens 31. Dezember 1954 erfolgt.

§ 3

Für alle elektrischen Anlagen, die in den folgenden Sonderbestimmungen näher angeführt sind, gelten neben den vorliegenden Bestimmungen auch die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung und Unterhaltung elektrischer Anlagen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4. Betriebsspannung, Wartung und Instandhaltung

4.01 In allgemein zugänglichen Räumen dürfen elektrische Anlagen nur mit einer Spannung von höchstens 250 V gegen Erde betrieben werden. Ausgenommen sind Gasentladungslampen und Geräte, die nur mit höheren Spannungen be-

Copyright OVE